



Bern, Datum

Änderung der Verordnung des EDI betreffend die Informa- tion über Lebensmittel

(LIV)
Erläuterungen



1. Ausgangslage

Mit der vorliegenden Revision soll die Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016¹ betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) mit dem EU-Recht harmonisiert werden, um Handelshemmnisse abzubauen. Unabhängig davon sollen auch administrative Belastungen abgebaut werden, wenn es wissenschaftlich vertretbar ist und ein hohes Lebensmittelsicherheitsniveau für die Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet bleibt. Zudem sollen sprachliche Anpassungen vorgenommen werden, um die Terminologie unter den Sprachversionen zu vereinheitlichen.

Folgende Anpassung dient dem Abbau administrativer Belastungen:

Die LIV sieht derzeit vor, dass auf Zutaten, die nicht absichtlich zugesetzt werden, sondern unbeabsichtigt in ein Lebensmittel gelangen (unbeabsichtigte Vermischung oder Kontamination), hingewiesen werden muss, wenn ihr Anteil eine bestimmte Grenze übersteigt oder übersteigen könnte. Dies gilt für alle Zutaten, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können und in Anhang 6 der LIV aufgeführt sind.

Bei glutenhaltigem Getreide bezieht sich die Deklarationsgrenze auf den Gehalt an Gluten (≥ 200 mg Gluten pro kg oder Liter genussfertiges Lebensmittel, unabhängig davon, aus welchem/n Getreide/Getreiden es stammt). In der Deklaration sind jedoch die Getreidearten anzugeben, die die mögliche Kontamination verursacht haben (namentlich Weizen, Dinkel, Khorasan-Weizen, Roggen, Gerste, Hafer oder Hybridstämme davon). In der Lebensmittelkette von Getreide sind aber Kontaminationen mit anderen glutenhaltigen Getreiden nur schwer vermeidbar (z.B. Kulturfolge auf dem Feld, Sammelstellen, Transport, Mühle, usw.). Dies führt dazu, dass die Spurendeclaration für mehrere oder alle Getreidearten fast immer anzugeben ist. Eine solche Information ist jedoch für Personen mit einer Weizenallergie oder Glutenunverträglichkeit nicht notwendig, da der Auslöser der unerwünschten Reaktion grundsätzlich Gluten ist und nicht ein anderes, für eine bestimmte Getreidesorte spezifisches Protein. Darüber hinaus ist es analytisch kaum umsetzbar, die Herkunft des Glutens in Bezug auf die genaue Getreideart zu bestimmen.

Aus diesem Grund soll bei der obligatorischen Deklaration von unbeabsichtigten Spuren von glutenhaltigem Getreide eine Gruppenbezeichnung ermöglicht werden. Diese Information reicht aus, um Personen mit Zöliakie oder Allergien zu informieren. Durch diesen Vorschlag wird eine unnötige Komplexität in der Kennzeichnung reduziert, während die relevanten Informationen für betroffene Konsumentinnen und Konsumenten weiterhin zur Verfügung stehen. Auch nach Auffassung des Allergiezentrum Schweiz ist diese Anpassung sinnvoll.

¹ SR 817.022.16

2. Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht

Betreffend die Spurendeclaration von unbeabsichtigten Vermischungen oder Kontaminationen mit Lebensmitteln, die unerwünschte Reaktionen auslösen, gibt es in der EU derzeit kein harmonisiertes Recht. Es laufen aber sowohl in der EU als auch im Rahmen des Codex Alimentarius Bestrebungen, Regelungen dazu zu erarbeiten.

Zudem hat die EU kürzlich ihre Richtlinie 2001/110/EG über Honig^[1] überarbeitet. Dabei ging es insbesondere um die Präzisierung der Definition von Backhonig und um die Verschärfung der Kennzeichnungsvorschriften, vor allem hinsichtlich der Herkunftsangabe.

Diese Anpassung hat zur Folge, dass es bei Honigmischungen nicht mehr zulässig ist, statt des Produktionslandes einen übergeordneten geographischen Raum anzugeben.

Weiter soll eine Annäherung an Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006² vorgenommen und mehr Transparenz geschaffen werden, indem bei angereicherten Lebensmitteln mit Vitaminen oder Mineralstoffen der Gesamtgehalt dieser Stoffe nach der Anreicherung angegeben werden muss – auch dann, wenn nicht ausdrücklich auf den besonderen Gehalt hingewiesen wird.

Zudem sollen zwei neue gesundheitsbezogene Angaben in Angleichung an die Verordnung (EU) Nr. 1226/2014³ resp. die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1560⁴ der EU aufgenommen werden.

Die vorgeschlagenen Bestimmungen entsprechen somit bereits jetzt den diesbezüglichen Regelungen des europäischen Rechts, die bei der Annahme des Pakets «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz - EU (Bilaterale III)» und insb. dem Protokoll zur Lebensmittelsicherheit anwendbar werden.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 3 Abs. 1 Bst. i

Diese Änderung betrifft nur die französische Sprachfassung der Verordnung. Der Begriff «origine» wird durch «provenance» ersetzt.

Art. 5 Abs. 1 Bst. a Einleitungssatz und b Einleitungssatz

Diese Änderung betrifft nur die französische Sprachfassung der Verordnung. Der Begriff «origine» wird durch «provenance» ersetzt.

² Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln, ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 26; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2025/2224, ABl. L 2224 vom 6.11.2025, S. 1.

³ Verordnung (EU) Nr. 1226/2014 der Kommission vom 17. November 2014 zur Zulassung einer gesundheitsbezogenen Angabe über Lebensmittel betreffend die Verringerung eines Krankheitsrisikos, Fassung gemäss ABl. L 331 vom 18.11.2014, S. 3.

⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2025/1560 der Kommission vom 30. Juli 2025 zur Zulassung einer anderen gesundheitsbezogenen Angabe über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 432/2012, Fassung gemäss ABl. L 2025/1560 vom 31.7.2025.

Art. 11 Abs. 5^{bis} und 5^{ter}

Der neue Absatz 5^{bis} erlaubt eine Gruppenbezeichnung für unbeabsichtigte Vermischungen oder Kontaminationen mit glutenhaltigem Getreide, auch wenn der Schwellenwert von 200 mg Gluten pro kg oder Liter genussfertiges Lebensmittel überstiegen wurde. Konkret bedeutet dies, dass es nicht mehr obligatorisch ist, die einzelnen spezifischen Getreidearten zu nennen.

Bei Lebensmitteln, die keine glutenhaltigen Zutaten enthalten, ist es somit auch bei einer Überschreitung des entsprechenden Grenzwertes nach Artikel 11 Absatz 5 Buchstabe b möglich, unmittelbar nach dem Zutatenverzeichnis die Gruppenbezeichnung «kann Spuren von (anderem) glutenhaltigem Getreide enthalten» oder «kann (anderes) glutenhaltiges Getreide enthalten» anzugeben.

Bei Lebensmitteln, die glutenhaltiges Getreide oder daraus gewonnene Erzeugnisse gemäss Anhang 6 Ziffer 1 der LIV als Zutat enthalten wie bei einem Biscuit, ist es gemäss dem neuem Absatz 5^{ter} nicht mehr obligatorisch, auf andere glutenhaltige Getreidearten hinzuweisen, welche als Verunreinigung in Spuren vorhanden sein können. Tatsächlich können Personen mit Zöliakie, Glutenunverträglichkeit oder Weizenallergie ohnehin keine Produkte konsumieren, die bereits Zutaten aus glutenhaltigem Getreide enthalten, da es Gluten ist, das die unerwünschten Reaktionen auslöst. Informationen über Verunreinigungen mit anderem glutenhaltigem Getreide sind daher in solchen Fällen nicht relevant. Absatz 5^{ter} sieht vor, dass diese Ausnahme nur dann gilt, wenn die vorhandenen glutenhaltigen Zutaten bereits alleine zu einem Glutengehalt führen, der über dem Deklarationsgrenzwert von 200 mg pro kg oder Liter liegt.

Bei Lebensmitteln, die Hafer als Zutat enthalten, wird dies ebenso gehandhabt. Obwohl Hafer von Natur aus nur wenig Gluten enthält, ist er in der Produktion meist mit anderen glutenhaltigen Getreidearten kontaminiert. Deshalb ist Hafer auf der Liste der glutenhaltigen Getreidearten (Anhang 6 Ziff. 1 LIV) zu finden und entsprechend zu deklarieren. Daher sieht die Definition für die Bezeichnung «glutenfrei» oder «sehr geringer Glutengehalt» in Artikel 41 Absatz 2 LIV vor, dass wenn ein Lebensmittel Hafer enthält, dieser so hergestellt, zubereitet oder verarbeitet sein muss, dass eine Kontamination durch Weizen, Roggen, Gerste oder Kreuzungen dieser Getreidearten ausgeschlossen ist. Der Glutengehalt dieses Hafers darf höchstens 20 mg pro kg betragen.

Beispiele für die Deklaration von Spuren, wenn eine potenzielle Kontamination mit > 200 mg Gluten pro kg aus Weizen und Roggen vorliegt

Lebensmittel		Spurendeklaration		
Beispiel	Beschreibung	Obligatorisch	Freiwillig	Nicht zulässig
Schokolade	Lebensmittel ohne Zutat aus glutenhaltigem Getreide	«Kann glutenhaltiges Getreide enthalten»	«Kann Weizen und Roggen enthalten»	«Kann Gluten enthalten»

Biscuit mit Weizenmehl	Lebensmittel mit Zutat aus glutenhaltigem Getreide	Keine	«Kann andere glutenhaltige Getreide enthalten» «Kann Roggen enthalten»	«Kann Gluten enthalten»
Tafelgetränk mit Milch und Gerstenmalzextrakt	Lebensmittel mit Zutat aus glutenhaltigem Getreide, aber mit geringem Glutengehalt	«Kann glutenhaltiges Getreide enthalten»	«Kann Weizen und Roggen enthalten»	«Kann Gluten enthalten»
Haferbiscuits	Lebensmittel mit Hafer als Zutat	«Kann glutenhaltiges Getreide enthalten»	«Kann Weizen und Roggen enthalten»	«Kann Gluten enthalten»

Gliederungstitel vor Art. 15

Diese Änderung betrifft nur die französische und italienische Sprachfassung der Verordnung. In der französischen Sprachfassung wird der Begriff «origine» durch «provenance» ersetzt. In der italienischen Sprachfassung wird der Begriff «origine» durch «provenienza» ersetzt.

Art. 15 Abs. 3 und Abs. 4

Die Änderung in Absatz 3 betrifft nur die französische Sprachfassung der Verordnung. Der Begriff «opération» wird zu «manipulation» abgeändert, um mit dem Wortlaut von Absatz 1 Buchstabe b konsistent zu sein.

In Absatz 4 wird die Ausnahme für Honigmischungen gestrichen. Die schweizerischen Anforderungen an Honig orientieren sich an denen der EU und sind weitgehend ähnlich. Die EU hat kürzlich ihre Richtlinie 2001/110/EG⁵ überarbeitet und dabei namentlich die Definition von Honig für industrielle Zwecke präzisiert sowie die Kennzeichnungsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Herkunftsangabe, verschärft. Um die Harmonisierung aufrechtzuerhalten und Handelshemmnisse zu vermeiden, werden die schweizerischen Vorschriften an die neuen Bestimmungen der EU angepasst. Die entsprechenden Anforderungen für die Deklaration der Herkunft von Honig bei Honigmischungen ist neu in der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016⁶ betreffend Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH) geregelt.

Art. 16 Sachüberschrift sowie Abs. 1 Einleitungssatz und 2^{bis}

Diese Änderung betrifft nur die italienische Sprachfassung der Verordnung. In der italienischen Sprachfassung wird der Begriff «origine» durch «provenienza» ersetzt.

Art. 17 Abs. 2 Einleitungssatz, 5 und 6

⁵ Richtlinie 2001/110/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Honig, ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 47; zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2024/1438, ABl. L, 2024/1438, 24.5.2024.

⁶ SR 817.022.108

Diese Änderung betrifft nur die französische (Abs. 2) und italienische (Abs. 2, 5 und 6) Sprachfassung der Verordnung. In der französischen Sprachfassung wurde der Begriff «origine» durch «provenance» ersetzt, in der italienischen der Begriff «origine» durch «provenienza».

Art. 18 Abs. 2

Diese Änderung betrifft nur die italienische Sprachfassung der Verordnung. Der Text wurde an die deutsche Formulierung angepasst.

Art. 23 Abs. 2^{bis}

Dieser neue Absatz präzisiert, wie die Angabe des Gesamtgehalts von Vitaminen oder Mineralstoffen bei einer Anreicherung zu erfolgen hat. Es handelt sich um eine teilweise Übernahme von Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006⁷ über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln. Wenn ein Lebensmittel mit Vitaminen oder Mineralstoffen angereichert ist, muss der Gesamtgehalt dieser Stoffe nach der Anreicherung angegeben werden – auch dann, wenn nicht ausdrücklich auf den besonderen Gehalt hingewiesen wird. So wird sichergestellt, dass die Konsumentinnen und Konsumenten korrekt informiert und vor Täuschung geschützt sind.

Art. 27 Abs. 4

Diese Änderung betrifft nur die italienische Sprachfassung der Verordnung. Die Präposition „per“ wird durch „di“ ersetzt. Durch diese sprachliche Präzisierung sollen Probleme bei der Auslegung vermieden werden.

Art. 45d

Für Lebensmittel, die der vorliegenden Änderung nicht entsprechen, gilt die im Lebensmittelrecht üblichen Übergangsfrist, d.h. die Lebensmittel dürfen noch ein Jahr nach bisherigem Recht eingeführt, hergestellt und gekennzeichnet und danach noch bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

Anhang 2 Teil A Ziff. 7

Diese Änderung betrifft nur die italienische Sprachfassung der Verordnung. Die Begriffe «carne ricomposta» und «pesce ricomposto» werden zu «constituito da parti di carne» respektive «constituito da parti di pesce» abgeändert um den Wortlaut mit der EU-Verordnung (Anhang VI Teil A Ziffer 7 der Verordnung [EU] Nr. 1169/2011⁸) zu harmonisieren.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln, ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 26; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2025/2224, ABl. L 2025/2224, 6.11.2025.

⁸ Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und

Anhang 5 Teil E Ziff. 2.1

Die Änderung präzisiert die Auslegung des Textes und dient der Harmonisierung mit der Gesetzgebung der EU (Anhang VII Teil E der Verordnung [EU] Nr. 1169/2011). So ist gewährleistet, dass Zusatzstoffe und Allergene immer gekennzeichnet werden müssen, auch im Falle von zusammengesetzten Zutaten deren Zusammensetzung in einer Verordnung festgelegt ist und welche weniger als 2% des Enderzeugnisses ausmachen. Vorbehalten bleibt Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a–d; solche Bestandteile sind von der Zutatenliste ausgenommen, unabhängig davon, ob es sich um die Zutatenliste eines Lebensmittels oder einer zusammengesetzten Zutat handelt.

Anhang 6 Ziff. 8

Diese Änderung betrifft nur die italienische Sprachfassung der Verordnung. Der Wortlaut wurde der EU angepasst, d.h. der Begriff «anacardi» wird durch «acagiù» ersetzt.

Anhang 14

Die gesundheitsbezogenen Angaben über einfach ungesättigte und/oder mehrfach ungesättigte Fettsäuren und grüne Kiwifrüchte (*Actinidia deliciosa* «Hayward») werden neu in die Liste der zulässigen gesundheitsbezogenen Angaben für Lebensmittel, Lebensmittelbestandteile, Lebensmittelinhaltsstoffe und Lebensmittelkategorien aufgenommen. Diese Änderungen dienen der Angleichung an die Verordnung (EU) Nr. 1226/2014⁹ resp. die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1560¹⁰ der EU.

4. Auswirkungen

4.1 Auswirkungen auf den Bund

Es werden keine Auswirkungen auf den Bund erwartet.

4.2 Auswirkungen auf Kantone

Es werden keine Auswirkungen auf die Kantone erwartet.

4.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die vorgeschlagenen Änderungen zielen darauf ab, potenzielle Handelshemmnisse mit der EU zu vermeiden. Darüber hinaus wird die Deklaration unbeabsichtigter Vermischungen bei glutenhaltigem Getreide (Allergen) in der Praxis vereinfacht, ohne dass die Gesundheit der betroffenen Personen beeinträchtigt wird.

des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission, ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18; zuletzt geändert durch delegierte Verordnung (EU) 2024/2512, ABl. L 2024/2512, 25.9.2024.

⁹ Verordnung (EU) Nr. 1226/2014 der Kommission vom 17. November 2014 zur Zulassung einer gesundheitsbezogenen Angabe über Lebensmittel betreffend die Verringerung eines Krankheitsrisikos, Fassung gemäss ABl. L 331 vom 18.11.2014, S. 3.

¹⁰ Durchführungsverordnung (EU) 2025/1560 der Kommission vom 30. Juli 2025 zur Zulassung einer anderen gesundheitsbezogenen Angabe über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 432/2012, Fassung gemäss ABl. L 2025/1560, 31.7.2025.

4.4 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Das Abstimmen der drei Amtssprachen soll dazu beitragen, Unklarheiten zu beheben. Durch die Anpassungen bei der Angabe des Gesamtgehalts von Vitaminen und Mineralstoffen bei angereicherten Lebensmitteln und die Aufhebung der Ausnahme für Honig bei der Produktionslandangabe wird die Transparenz für Konsumentinnen und Konsumenten deutlich erhöht.

5. Rechtliche Aspekte

5.1 Vereinbarkeit mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die vorliegenden Änderungen sind mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen vom 30. Oktober 1947 [GATT; SR 0.632.21], Übereinkommen vom 15. April 1994 über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Massnahmen [SPS-Übereinkommen; SR 0.632.20]), und dem Übereinkommen vom 12. April 1979 über technische Handelshemmnisse [TBT-Übereinkommen; SR 0.632.231.41]). Die Änderungen werden unter dem TBT-Übereinkommen notifiziert.

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind auch vereinbar mit den diesbezüglichen Regelungen des europäischen Rechts, das bei der Annahme des Pakets «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz - EU (Bilaterale III)» und insb. dem Protokoll zur Lebensmittelsicherheit anwendbar wird.

5.2 Rechtsgrundlagen

Die vorliegenden Änderungen der LIV stützen sich auf die Artikel 12 Absätze 3 und 4 (Täuschungsverbot), 14 Absatz 2 Buchstabe b (umschriebene Lebensmittel), 36 Absätze 3 und 4 (Kennzeichnung vorverpackte Lebensmittel), 37 Absätze 3 und 4 (gentechnisch veränderte Lebensmittel), 38 Absatz 1 (nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben), 39 Absatz 3 (offen in Verkehr gebrachte Lebensmittel) und 95 Absatz 3 (Übergangsbestimmungen) der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016¹¹ (LGV).

5.3 Datenschutz

Es werden keine für den Datenschutz relevante Bestimmungen eingeführt.

¹¹ SR 817.02